# Geschäftsordnung der Beratenden Fachausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Beschlossen vom Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 12.05.2020

### Zweck und Geltungsbereich

Die Fachausschüsse beraten gemäß § 79b und § 79c SGB V in Verbindung mit §§ 12, 13 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung den Vorstand der KV Brandenburg in wesentlichen Fragen der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung.

Hierzu zählen insbesondere Sonderregelungen für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung oder der Vergütung der fach- und hausärztlichen bzw. psychotherapeutischen Leistungen und zur Berücksichtigung der Belange der angestellten Ärzte und Psychotherapeuten.

Die Beratenden Fachausschüsse können auch gemeinsam tagen.

## § 1 Sitzungen

- Die Vorsitzenden des jeweiligen Beratenden Fachausschusses berufen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes in der Regel zwei- bis viermal im Jahr die Beratenden Fachausschüsse unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu einer Sitzung¹ ein.
- 2. Eine gemeinsame Sitzung der Beratenden Fachausschüsse wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Dieser Gemeinsame Beratende Fachausschuss wird mit jeweils 5 Mitgliedern der einzelnen Beratenden Fachausschüsse besetzt. Die Einladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit soll zwei Wochen betragen.
- 3. Die Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse, bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, nehmen auf Einladung des Vorstandes in der Regel einmal im Monat an den stattfindenden Vorstandskonferenzen teil.
- 4. Auf Einladung des Vorstandes ist die Teilnahme der Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse an Vertragsverhandlungen möglich, insofern wesentliche Fragen der Sicherstellung und Vergütung in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Gegenstand der Verhandlungen sind.
- 5. Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen werden gemäß der jeweils geltenden Bestimmungen der Entschädigungsordnung der KV Brandenburg erstattet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

### § 2 Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnung der Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse gem. § 1 Abs. 1 wird vom für die Geschäfte der Beratenden Fachausschüsse zuständigen Unternehmensbereich erstellt und nach Bestätigung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Beratenden Fachausschusses und den Vorsitzenden des Vorstandes mit der Einladung sowie gegebenenfalls erforderlichen Beratungsunterlagen versandt.
- 2. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von jedem Mitglied der Beratenden Fachausschüsse bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich gestellt werden und werden umgehend den Sitzungsteilnehmern zugestellt.
- 3. In dringenden Fällen können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung bei Sitzungsbeginn vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- 4. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung des jeweiligen Beratenden Fachausschusses durch Beschluss festgestellt.

# § 3 Teilnahme und Öffentlichkeit

- 1. Die Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse sind nicht öffentlich.
- 2. Auf Einladung des Vorsitzenden des Beratenden Fachausschusses, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes, können weitere Mitglieder der Vertreterversammlung der KV Brandenburg sowie im Bedarfsfall auch Vertreter der brandenburgischen Berufsverbände an den Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse teilnehmen. Die Teilnahme ist analog § 1 Abs. 5 zu entschädigen.
- 3. Der Präsident der Vertreterversammlung sowie im Verhinderungsfall sein Stellvertreter können an den Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse teilnehmen.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse teilnehmen.
- 5. An den Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse können die Mitarbeiter des für die Geschäfte der Beratenden Fachausschüsse zuständigen Unternehmensbereiches teilnehmen. Der mit der Organisation der Sitzung beauftragte Mitarbeiter nimmt teil.
- 6. Weitere Mitarbeiter der KV Brandenburg können auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes an den Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse teilnehmen.
- Die Anwesenden sind zur Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Beratungsbestandteile verpflichtet. Beratungsunterlagen sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt.

### § 4 Arbeitsfähigkeit und Abstimmung

-

1. Der jeweilige Beratende Fachausschuss ist in den Sitzungen arbeitsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.

- 2. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- 3. Zur Herbeiführung eines Meinungsbildes stellt der Sitzungsleiter die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen.
- 4. Beschlüsse, die die Wahl oder Abwahl der Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter zum Inhalt haben, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Ausschussmitglieder. Die Abwahl kann nur in einer Sitzung, die nicht als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird, erfolgen, zu der mit einer Frist von vier Wochen, unter Hinweis auf einen entsprechenden Antrag, eingeladen wird.

#### § 5 Protokoll

- Über jede Sitzung der Beratenden Fachausschüsse wird durch den mit der Organisation der Sitzung beauftragten Mitarbeiter (Schriftführer), ein Protokoll angefertigt, welches mindestens
  - Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
  - eine Anwesenheitsliste,
  - die Tagesordnung einschließlich der Ergebnisse der Meinungsbildung und verwendeter Präsentationen

enthält. Das Protokoll ist bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zu fertigen.

- Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird im Nachgang an die Teilnehmer versendet. Spätere Anmerkungen werden dem Protokoll beigefügt.
- Die Protokolle werden bei dem die Geschäfte führenden Unternehmensbereich abgelegt, dem Vorstand der KV Brandenburg und dem Präsidenten der Vertreterversammlung zur Kenntnis übergeben.

### § 6 Inkrafttreten

- 1. Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 12.05.2020 in Kraft.
- 2. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand der KV Brandenburg.
- 3. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung der Beratenden Fachausschüsse vom 20.02.2018 außer Kraft.

Potsdam, den 12.05.2020

MUDr /ČS Peter Noack